



Satzung vom Förderverein der Naturkita „Sonnenblume“ Werchow e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Naturkita „Sonnenblume“ Werchow e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Calau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung innerhalb der Naturkita Sonnenblume in Werchow. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten, Einrichtungs- oder Arbeitsmaterialien
 - Förderung von Ausflügen
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
3. Unterstützung jedweder Art bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen innerhalb der Naturkita „Sonnenblume“.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel der Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person durch einen schriftlichen Antrag werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitgliedes, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Endes des Kindergartenjahres zugestellt sein muss.
 - durch Ausschluss des Mitglieds. Dies erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schriftführer
 - einem Kassenwart
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand, im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
3. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist per Email und durch Aushang an der Infotafel in der Naturkita „Sonnenblume“ in Werchow unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



4. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen.
5. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
6. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger der Naturkita „Sonnenblume“ in Werchow zu, welcher es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke einzusetzen hat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt.

Calau, 25.09.2012